

## **Präambel:**

Die Konferenz der Fachbereiche Geowissenschaften ist eine Vereinigung der geowissenschaftlichen Fakultäten und Fachbereiche der Universitäten und wissenschaftlichen Hochschulen. Sie dient dem Erfahrungsaustausch, der Interessensvertretung und der Vertretung der geowissenschaftlichen Interessen im Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentag MNFT, der seinerseits Mitglied im Allgemeinen Fakultätentag (AFT) ist. Die Konferenz der Fachbereiche Geowissenschaften vertritt die Inhalte und Interessen der Geowissenschaften an den Hochschulen und gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie ist Ansprechpartner bei wichtigen aktuellen geowissenschaftlichen Themen.

# **Satzung der Konferenz der Fachbereiche Geowissenschaften (KFG)**

**05.05.2022**

## **§ 1 Mitgliedschaft**

- (1) Die Konferenz der Fachbereiche Geowissenschaften (KFG) ist die freiwillige Vereinigung der geowissenschaftlichen Fakultäten, Fachbereiche, Fachgruppen und Abteilungen (im folgenden Fachbereiche Geowissenschaften genannt) an den Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen, die der Hochschulrektorenkonferenz angehören oder eine gültige Akkreditierung des Wissenschaftsrats besitzen.
- (2) Über die Aufnahme weiterer Mitglieder entscheidet die Plenarversammlung der KFG mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag eines Fachbereichs Geowissenschaften.
- (3) Bestehen an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule mehrere Fachbereiche Geowissenschaften, in denen geowissenschaftliche Fachrichtungen vertreten sind, so haben sie gemeinsam die Stellung eines Mitglieds der KFG.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Aufgabe der KFG ist die gegenseitige Beratung und die Wahrnehmung von gemeinsamen Angelegenheiten der Forschung und Lehre, die den geowissenschaftlichen Fachbereichen obliegen, sowie die Vertretung der daraus resultierenden Belange.
- (2) Beschlüsse, die sich an die Mitgliedsfachbereiche wenden, ergehen in der Form von Empfehlungen.
- (3) Die KFG arbeitet mit dem Dachverband der Geowissenschaften (DVGeo) zusammen: Der DVGeo entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die KFG. Die KFG entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin als ständigen Gast ohne Stimmrecht in den Beirat des DVGeo.

(4) Als Vertretung der Geowissenschaftlichen Fachbereiche strebt die KFG eine enge Zusammenarbeit mit dem Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultätentag und der Hochschulrektorenkonferenz an. Sie versteht sich als Berater dieser Gremien in den fachspezifischen Angelegenheiten der geowissenschaftlichen Fachbereiche. Der Sprecher / die Sprecherin der KFG ist Mitglied im Beirat des MNFT.

(5) Sie vertritt die Inhalte und Interessen der Geowissenschaften an den Universitäten.

(6) Sie ist Ansprechpartner für Politik und Öffentlichkeit bezüglich aktueller geowissenschaftlicher Themen.

### **§ 3 Organe**

(1) Die Organe der KFG sind:

- die Plenarversammlung
- der Sprecher oder die Sprecherin sowie zwei Stellvertreter:innen

(2) Für besondere Aufgaben kann die Plenarversammlung weitere Ausschüsse einsetzen.

### **§ 4 Plenarversammlung**

(1) Die Plenarversammlung tritt mindestens im zweijährigen Rhythmus zusammen, angestrebt wird in der Regel eine Sitzung in jedem Sommersemester. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder der Sprecherin einberufen.

(2) In dringenden Fällen kann der Sprecher oder die Sprecherin die Plenarversammlung zu einer außerordentlichen Sitzung mit einer angemessenen Vorlaufzeit einberufen. Diese Einberufung muss erfolgen, wenn es ein Viertel der Mitglieder beantragt.

### **§ 5 Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit**

(1) In der Plenarversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, kann aber durch mehrere Delegierte vertreten werden. Der Sprecher oder die Sprecherin sind als solche stimmberechtigt.

(2) Die Plenarversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

### **§ 6 Sprecher / Sprecherin**

(1) Der Sprecher oder die Sprecherin wird von der Plenarversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Des Weiteren werden zwei Stellvertreter:innen gewählt.

(2) Die Amtszeit des neuen Sprechers oder der neuen Sprecherin sowie der Stellvertretenden beginnt nach der Wahl durch die Plenarversammlung, soweit nicht ein

anderer Termin vereinbart wird.

(3) Der Sprecher oder die Sprecherin vertritt während der Amtszeit nicht seine oder ihre Hochschule in der KFG.

(4) Der Sprecher oder die Sprecherin führt die laufenden Geschäfte der KFG, beruft die Sitzungen der Plenarversammlung ein und leitet sie, führt deren Beschlüsse aus und vertritt die KFG nach außen. Er oder sie ist berechtigt, zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Sitzungen der Plenarversammlung Vertreter oder Vertreterinnen anderer Organisationen oder andere Personen als Gäste einzuladen und sorgt für die Protokolle und deren Versendung.

### **§ 7 Satzungsänderungen und Auflösung**

Änderungen dieser Satzung beschließt die Plenarversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder. Sie gelten nicht für die Sitzung, in der sie beschlossen wurden. Die KFG kann sich mit zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden und mindestens der Hälfte der Mitglieder auflösen.